Gültig bis 2021 (alt)	Gültig ab 2022 (neu)
Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S.701) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 27.06.2003 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:
§ 3 Steuersätze (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich: a) für den ersten Hund 42,00 € b) für den zweiten Hund 60,00 € c) für jeden weiteren Hund 78,00 € d) für gefährliche Hunde jeweils 600,00€	**§ 3 Steuersätze** (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich: a) für den ersten Hund 60,00 € b) für den zweiten Hund 80,00 € c) für jeden weiteren Hund 100,00 € d) für gefährliche Hunde jeweils 600,00 € e) für einen Zwinger nach § 6 Abs. 1 140,00€
§ 3 Steuersätze (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Ausgenommen hiervon sind Hunde die gem. § 9 Niedersächsisches Hundegesetz durch einen Wesenstest die Sozialverträglichkeit nachgewiesen haben.	**§ 3 Steuersätze** (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1d) sind solche Hunde, die von dem Veterinäramt des Landkreises Diepholz als gefährlich eingestuft werden.

§ 6 Zwingersteuer (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.	**§ 6 Zwingersteuer** (2) entfällt
§ 8 Fälligkeit der Steuer (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.	**§ 7 Fälligkeit der Steuer** (2) Die Steuer wird jeweils zum 01.07. des Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. (3) Auf Antrag kann die Zahlung in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11 jeden Jahres erfolgen.
§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Diepholz vom 28.09.1989 außer Kraft.	**§ 10 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Diepholz vom 27.06.2003 außer Kraft.